

**Bürgerentscheid „Alte Schule“ zum neuen Hauptsitz der Stadtverwaltung Bad  
Münder umbauen  
und  
Ratsbürgerentscheid zum Verwaltungsstandort, Variantenprüfung  
„Sparkasse/Steinhof“  
am 21. September 2025**

**Abstimmungsbekanntmachung**

1. Am **Sonntag, dem 21. September 2025**, finden **von 08.00 bis 18.00 Uhr** in der Stadt Bad Münder am Deister der o.a. Bürgerentscheid und der o.a. Ratsbürgerentscheid statt.
2. Die Stadt Bad Münder am Deister ist in 21 allgemeine Abstimmungsbezirke (entsprechend der letzten Kommunalwahl sowie gleichlautend der letzten Europa- und Bundestagswahl) eingeteilt.  
Den Abstimmungsberechtigten wurde bis zum 31. August 2025 eine **Abstimmungsbenachrichtigungskarte** zugestellt, auf denen der Abstimmungsbezirk und der jeweils maßgebende Abstimmungsraum angegeben sind, in dem sie abstimmen können.
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten. Sie enthalten den Text des Bürgerentscheides bzw. des Ratsbürgerentscheides, die Begründung und die Kostenschätzung der Verwaltung.

Die Fragestellung des **Bürgerentscheides** lautet:

Sind Sie dafür, dass der Beschluss des Rates der Stadt Bad Münder am Deister vom 20.6.2024 für den Bau eines neuen Rathauses in der Friedrich-Ebert-Allee (TOP 7: Verwaltungsstandort – Variantenentscheidung „Festlegung auf die Variante „Neubau“ am Standort der alten Schule“) aufgehoben wird und stattdessen das dort befindliche alte Schulgebäude zum neuen Hauptsitz der Stadtverwaltung umgebaut wird (Variante Umbau der „Alten Schule“ zum Rathaus)?

Die Begründung des Bürgerentscheides lautet:

Am 20. Juni 2024 stimmte der Rat der Stadt Bad Münder mit Mehrheit für den Abriss der alten Schule in der Friedrich-Ebert-Allee und den Neubau des Rathauses ebenda. Dafür wurden Gesamtkosten in Höhe von 13.264.471,34 € prognostiziert. Der Umbau der alten Schule in der Friedrich-Ebert-Allee wurde mit Gesamtkosten in Höhe von 8.355.955,06 € berechnet. Der Umbau wäre demnach über 4,9 Millionen € preiswerter. So könnte finanzieller Spielraum für die Sanierung und den Erhalt des Verwaltungsgebäudes am Steinhof, des historischen Rathauses und auch des Servicebüros entstehen. Diese jahrhundertealten, teils unter Denkmalschutz stehenden Gebäude prägen maßgeblich das Stadtbild der Kernstadt und sollten nachfolgenden Generationen

erhalten bleiben.

Die Kostenschätzung des Bürgerentscheides durch die Stadt Bad Münster lautet:

Die Gesamtkosten (ohne Mobiliar/Ausstattung, ohne Ersatzräume während der Bauzeit, ohne Mindestsanierung des Dachstuhls Steinhof, ohne Durchführung der notwendigen Ausschreibungsverfahren für die Planer und Fachingenieure, ohne notwendige Projektsteuerungsleistungen) wurden durch die beauftragten Architekten im Mai 2022 für die Variante „Umbau der Alten Schule“ auf 8.355.955,06 € und für die Variante „Neubau Rathaus“ im August 2023 auf 13.264.471,34 € geschätzt, jeweils für eine Ausführung im 1. Quartal 2026. Bestandteil der geschätzten Kosten sind im Vergleich im Wesentlichen folgende Nachteile der Variante „Umbau der Alten Schule“: kaum Einzelbüros möglich durch die Struktur des Gebäudes, großer Verkehrsflächenanteil, zeitgemäßer energetischer Standard nur bedingt erreichbar, Barrierefreiheit eingeschränkt, moderne Arbeitsbedingungen nur zum Teil möglich. Demgegenüber bietet die Variante „Neubau Rathaus“ im Wesentlichen folgende Vorteile: bestmögliche Arbeitsbedingungen, barrierefrei, optimaler energetischer Standard. Für beide Varianten wurde festgestellt, dass für die Bauzeit Ersatzräume zu schaffen sind und eine Nachnutzung „Rathaus“ und „Steinhof“ erforderlich ist. Der differenzierbare Energieverbrauch für die Variante „Umbau der Alten Schule“ wurde auf Basis einer Heizlastberechnung mit 55.200 kWh/Jahr bei 4.130 qm Bruttogrundfläche prognostiziert, für die Variante „Neubau Rathaus“ mit 46.800 kWh/Jahr bei 4.200 qm Bruttogrundfläche (ohne Klimatisierung und Warmwasserbereitung).

Die Fragestellung des Ratsbürgerentscheides lautet:

Sind Sie dafür, dass

- für den zukünftigen Hauptsitz der Stadtverwaltung die Variante „Sparkasse/Steinhof“ für eine Gegenüberstellung mit der Variante „Neubau Rathaus am Standort der alten Schule“ zusätzlich geprüft und die wirtschaftlichere Variante umgesetzt wird,
- das historische Rathaus weiter als Verwaltungsstandort genutzt werden kann und
- der Ratsbeschluss vom 20.06.24 aufgehoben wird?

Die Begründung des Ratsbürgerentscheides lautet:

Der Rat der Stadt Bad Münster am Deister hat sich für den künftigen Verwaltungsstandort in seiner Sitzung am 20.06.24 unter TOP 7 „Verwaltungsstandort-Variantenentscheidung“ auf die Variante „Neubau Rathaus am Standort der alten Schule“ festgelegt und die Varianten „Sanierung alte Schule“ und „Sanierung Steinhof/historisches Rathaus“ verworfen. Zur Abstimmung durch Ratsbürgerentscheid wird gestellt, ob die nach dem Ratsbeschluss möglich gewordene Variante „Sparkasse/Steinhof“ für eine Gegenüberstellung mit der Variante „Neubau Rathaus am Standort der alten Schule“ zusätzlich geprüft werden soll. Dabei bezieht sich „alte Schule“ auf die ehemalige Grundschule Bad Münster, Kellerstraße 15, und „Sparkasse“ auf die freigewordene alte Sparkasse, Lange Straße 1 / Wermuthstraße 4, deren Sanierung in Kombination mit der Sanierung des historischen Steinhofs nur zusätzlich geprüft werden soll, wenn dieser Ratsbürgerentscheid erfolgreich ist. Andernfalls kann diese Variante nicht erreicht werden. Sollte der Ratsbürgerentscheid erfolgreich sein, würde nach Prüfung der Variante

„Sparkasse/Steinhof“, Gegenüberstellung mit der Variante „Neubau Rathaus am Standort der alten Schule“ und Wirtschaftlichkeitsvergleich die wirtschaftlichere dieser beiden Varianten umgesetzt. Die durch den Ratsbeschluss aus 2024 erfolgte ausschließliche Festlegung auf die Variante „Neubau Rathaus am Standort der alten Schule“ würde insofern aufgehoben. Ein Bekenntnis für das historische Rathaus wäre enthalten, so dass dieses bei Bedarf auch weiter für die Verwaltung genutzt werden könnte.

Die Kostenschätzung des Ratsbürgerentscheides lautet:

Für die Umsetzung werden Kosten von rd. 75.000 EUR geschätzt, die sich auf die Varianten- und Wirtschaftlichkeitsprüfung beziehen. Die Kosten beinhalten die Untersuchung der beiden Gebäude alte Sparkasse und historischer Steinhof für eine kombinierte Nutzung als zukünftiger Hauptsitz der Stadtverwaltung durch einen Architekten, der in den Leistungsphasen 1-2 der HOAI 2021 (Grundlagenermittlung, Vorplanung) die Unterbringung der benötigten Verwaltungsräume prüft und bewertet. Die Kosten beinhalten ebenfalls die Wirtschaftlichkeitsprüfung für eine Gegenüberstellung der Variante „Sparkasse/Steinhof“ mit der Variante „Neubau Rathaus am Standort der alten Schule“, um eine Vergleichbarkeit zu einem möglichen Neubau herzustellen. Eine Bau- und Folgekostenschätzung für die Variante „Sparkasse/Steinhof“ kann sich erst als Ergebnis der Prüfung ergeben.

4. Für den Bürgerentscheid und den Ratsbürgerentscheid hat jede abstimmende Person **je eine Stimme**.

Die abstimmende Person gibt ihre jeweilige Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen eines Kreises oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, ob sie der Forderung des Bürgerentscheides bzw. des Ratsbürgerentscheides zustimmt (JA) oder diese ablehnt (NEIN).

5. Auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes hat sich die abstimmende Person auszuweisen.
6. Abstimmende Personen, die **keinen Abstimmungsschein** besitzen, können ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Abstimmungsraum abgeben.
7. Abstimmende Personen, die **einen Abstimmungsschein** besitzen, können an der Abstimmung in einem beliebigen Abstimmungsraum der Stadt Bad Münde oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
8. Die **Briefabstimmung** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die abstimmende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
  - b) Sie legt die gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den gemeinsamen Stimmzettelschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“.

- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den Abstimmungsbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Abstimmungsbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den verschlossenen Abstimmungsbrief an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Adresse des Abstimmungsleiters der Stadt Bad Münster. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsleitung abgegeben werden.  
Die Übersendung oder Abgabe des Abstimmungsbriefes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der **Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr** bei der Abstimmungsleitung eingeht.
9. Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Abstimmungsrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der abstimmungsberechtigten Person ist unzulässig.
10. Eine abstimmungsberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der abstimmungsberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der abstimmungsberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
11. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.
12. Die Abstimmung ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt zum Abstimmungsraum, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
13. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und findet am Abstimmungstag nach Abschluss der Abstimmungshandlung in den jeweiligen Abstimmungsräumen statt.
14. Zur gesonderten Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung werden Briefabstimmungsvorstände gebildet. Die Briefabstimmungsvorstände treten am Sonntag, 21.09.2025, um 16:00 Uhr in der Grundschule Bad Münster, Wallstraße 20, 1. OG, (Zimmer 2.15, 2.17, 2.23, 2.24, 2.27), 31848 Bad Münster, zusammen, um mit den vorbereitenden Arbeiten zur Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses zu beginnen. Die Auszählung der per Briefabstimmung abgegebenen Stimmen erfolgt ab 18:00 Uhr. Die vorbereitenden Maßnahmen sowie die Auszählung sind öffentlich.

15. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht; unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der abstimmungsberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der abstimmungsberechtigten Person eine Stimme abgibt, auch der Versuch ist strafbar.
16. Ein Bürger-/Ratsbürgerentscheid ist verbindlich, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet und diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der bei der letzten Kommunalwahl Wahlberechtigten (Bürgermeisterstichwahl 2021 = 14.564 Wahlberechtigte) beträgt. Bei Stimmengleichheit der Ja- und Nein-Stimmen ist ein Entscheid abgelehnt.  
Erfüllen beide Entscheide die vorgenannten Voraussetzungen eines grundsätzlich erfolgreichen Entscheides, so ist nur der Entscheid verbindlich, bei dem die meisten gültigen Ja-Stimmen abgegeben wurden. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen bei mehreren Entscheiden gleich, so ist der Entscheid verbindlich, bei dem die wenigsten gültigen Nein-Stimmen abgegeben wurden. Ist auch die Zahl der Nein-Stimmen gleich, so liegt ein verbindlicher Entscheid nicht vor (§ 33 NKomVG).
17. Barrierefreier Zugang zu den Abstimmungsräumen

Die insgesamt 21 einzurichtenden Abstimmungsräume sind nicht barrierefrei. Bei folgenden Abstimmungsräumen ist ein mit Hilfe rollstuhlgerechter Zugang gegeben:

|                  |                                                                                                          |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezirk 2,        | OT Flegessen, Grundschule, Gülichstr. 1                                                                  |
| Bezirk 3,        | OT Hachmühlen, Gemeindesaal ev.-luth. Kirchengemeinde, Dorfstraße/Unter der Kirche (über die Dorfstraße) |
| Bezirk 4,        | OT Hasperde, ehem. Feuerwehrgerätehaus, Hasperder Str. 25                                                |
| Bezirk 5,        | OT Klein Süntel, Feuerwehrgerätehaus, Klein Sünteler Str. 7                                              |
| Bezirk 7 u. 8,   | OT Bad Münster, Grundschule (Aula), Wallstr. 20                                                          |
| Bezirk 9,        | OT Bad Münster, DRK - Gebäude, Angerstr. 15                                                              |
| Bezirk 10,       | OT Bad Münster, AWO-Begegnungsstätte, Wallstr. 20 B                                                      |
| Bezirk 11,       | OT Bad Münster, Grundschule (Klassenraum 1.21), Wallstr. 20                                              |
| Bezirk 12,       | OT Bakede, Grundschule, Schulstr. 7                                                                      |
| Bezirk 13,       | OT Böbbber, ehem. Feuerwehrgerätehaus, Zum Mühlensiek 21                                                 |
| Bezirk 14,       | OT Egestorf, Feuerwehrgerätehaus, Im Dorfe 28                                                            |
| Bezirk 15,       | OT Hamelspringe, frühere Grundschule, Hamelspringer Str. 35                                              |
| Bezirk 17,       | OT Nettelrede, Dorfgemeinschaftshaus, Tempsstr. 3<br>(für OT's Nettelrede und Luttringhausen)            |
| Bezirk 18,       | OT Beber, Begegnungsstätte Mehrzweckhalle, Rohrsener Str. 20                                             |
| Bezirk 19 u. 20, | OT Eimbeckhausen, Grundschule, Am Sportplatz 5 A                                                         |
| Bezirk 21,       | OT Nienstedt, Freizeitheim, Auenweg 1 / Lauenauer Str.                                                   |

Der Abstimmungsraum für den Bezirk 6 - OT Bad Münster (Kinder- und Jugendhaus Point, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 11) ist durch Hinaufsteigen einer Stufe zu erreichen.

Bei den Abstimmungsräumen für den Bezirk 1 - OT Brullsen (frühere Schule, Brullser Str. 20) und den Bezirk 22- OT Rohrsen (Feuerwehrgerätehaus, Am Steinbrink 1) sind mehrere Stufen hinaufzusteigen.

Bad Münden, den 04. September 2025

Westphal